

# RS Vwgh 2002/11/6 99/16/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2002

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

35/02 Zollgesetz

## Norm

ABGB §1324;

ZollG 1988 §174 Abs3 lit a;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/16/0198

## Rechtssatz

Im konkreten Fall ging es um die Markteinführung eines in anderen Ländern schon verbreiteten Produktes in Österreich, sodass ein etabliertes Vertriebssystem noch nicht vorhanden war. Unter diesem Aspekt musste auch bei der Übergabe von Kofferraum zu Kofferraum nicht zwingend auf eine zollunredliche Einfuhr geschlossen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999160197.X02

## Im RIS seit

27.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)